

Beitragsordnung

Auf der Grundlage der Vereinssatzung wird durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2024 folgende Beitragsordnung beschlossen. Alle vorherigen Beitragsordnungen werden hiermit ungültig.

§ 1 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt 12,00 Euro, für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 6,00 Euro.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Folgende Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag zu zahlen:

a) von natürlichen Personen ab 17. Lebensjahr	60,00 EUR
b) von natürlichen Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	36,00 EUR
c) von natürlichen Ehepaaren/Lebenspartnerschaften	84,00 EUR
d) von juristischen Personen privaten Rechts bis 10 Mitarbeitende	250,00 EUR
e) von juristischen Personen privaten Rechts ab 11 Mitarbeitende	500,00 EUR
f) von juristischen Personen öffentlichen Rechts	500,00 EUR

2. Bei Aufnahme in den Verein nach Ende des 1. Halbjahres ist nur die Hälfte des unter 1. Genannten Jahresbeitrags zu zahlen.

§ 3 Zahlungsweise, Fälligkeit

1. Die Aufnahmegebühr ist 14 Kalendertage nach Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung in den Verein fällig.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist als Gesamtbetrag bis zum 31. Januar, spätestens bis Ende des I. Quartals des laufenden Jahres für das gesamte Jahr zu zahlen. Der Beitrag muss zum o. g. Termin einem Vereinskonto gutgeschrieben sein.

3. Die Zahlungen des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sind grundsätzlich durch Überweisung oder Abbuchungsauftrag vorzunehmen. Eine Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen.

4. Bei Zahlungsverzug ist der Säumige durch den Schatzmeister zu erinnern.

5. Sollte ohne triftigen Grund nach zweimaliger Erinnerung durch den Schatzmeister bis zum Jahresende keine Zahlung erfolgt sein, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Taucha, 28.03.2024

Hans-Jörg Moldenhauer
Vorstandsvorsitzender

